

## **Aktuelles:**

**März 2005 – Haftung eines Geschäftsführers einer Englischen Limited.**

**Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 14.03.2005: II ZR 5/03**

## **Leitsatz:**

- a) Die Haftung des Geschäftsführers für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einer gemäß Companies Act 1985 in England gegründeten private limited company mit tatsächlichem Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach dem am Ort ihrer Gründung geltenden Recht.
- b) Der Niederlassungsfreiheit ( Art. 43,48 EGV) steht entgegen, den Geschäftsführer einer solchen englischen private limited company mit Verwaltungssitz in Deutschland wegen fehlender Eintragung in einem deutschen Handelsregister der persönlichen Handelndenhaftung analog §11 Abs.2 GmbHG für deren rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten zu unterwerfen.

## **Der Entscheidung liegt folgende Problematik zugrunde:**

Das Ausgangsgericht war der Ansicht, der Geschäftsführer hafte wegen Fehlens einer Eintragung der U.Ltd. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einem deutschen Handelsregister als handelnder Gesellschafter - Geschäftsführer analog §11 Abs.2 GmbHG persönlich für die in ihrem Namen begründeten Verbindlichkeiten.

Europarechtliche Normen stünden einer persönlichen Haftung des handelnden Geschäftsführers nicht entgegen. Zwar verstoße es nach der Rechtsprechung des EuGH gegen die Niederlassungsfreiheit (Urteil "Überseering"), wenn einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates wirksam gegründeten Gesellschaft von einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Verwaltungssitz verlegt habe, die Rechts- und Parteifähigkeit abgesprochen werde; jedoch rechtfertigten zwingende Gründe des Allgemeinwohls und Gläubigerschutzinteressen eine persönliche Haftung der für die Auslandsgesellschaft handelnden Personen analog §11 Abs.2 GmbHG.

Der BGH hat diese Rechtsprechung verworfen und festgestellt, dass die persönliche Handelndenhaftung des Geschäftsführers mit der in Art.43 und 48 EG garantierten Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist. Nach dem für das Personalstatut der private limited company (Kapitalgesellschaft) Maßgeblicher englischen Recht haftet deren Geschäftsführer als Leistungsorgan wie im

deutschen GmbH - Recht – grundsätzlich nicht persönlich für solche Gesellschaftsverbindlichkeiten. Auch Gläubigerschutzgerichtspunkte würden keine persönliche Haftung des Geschäftsführers begründen.

Eine persönliche Haftung könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Geschäftsführer es unterlassen habe, die “Zweigniederlassung“ der U.Ltd. Zum Handelsregister anzumelden.

Als Sanktion käme nach Ansicht des BFH allenfalls die Festsetzung von Zwangsgeld nach §14 HGB in Betracht.

### **Zusammenfassung:**

Der BGH hatte in den letzten Jahren in einer Reihe von Entscheidungen über ausländische Kapitalgesellschaften zu urteilen. In der vorliegenden Entscheidung stärkt er einmal mehr der Gesellschaftsform der englischen private limited company den Rücken, indem er eine persönliche Haftung des Geschäftsführers für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten verneint; selbst bei einer unterlassenen Eintragung ins Deutsche Handelsregister scheidet eine persönliche Handelndenhaftung analog GmbH - Recht - aus. Persönliche Haftung komme nicht in Betracht.

Entscheidend seien die Vorschriften in dem Land, in dem die Gesellschaftsform gegründet worden sei.

Somit kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Handelneuhftung, selbst bei fehlender Eintragung in ein deutsches Handelsregister, nicht in Betracht kommen.